



A m t s b l a t t

02	Ausgegeben zu Olsberg am 03. März 2008	Jahrgang 2008
-----------	---	----------------------

Lfd. Nr. Inhaltsverzeichnis

- 1 Bekanntmachung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 242 „Niethaken/Langer Berg“ im Stadtteil Olsberg
- Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB
- 2 Bekanntmachung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 248 „Bahnhof Olsberg“ in den Stadtteilen Bigge und Olsberg
- Satzungsbeschluss und In-Kraft-Treten gem. § 10 Abs. 3 BauGB
- 3 Bekanntmachung der 2. Änderungsverordnung vom 14.02.2008 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Olsberg vom 13. Februar 2007
- 4 Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Olsberg vom 14.02.2008
- 5 Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Stadt Olsberg für den Friedhof Kernstadt vom 14.02.2008
- 6 Bekanntmachung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Olsberg für den Friedhof Kernstadt vom 14.02.2008

HERAUSGEBER UND VERLEGER:

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, ☎ (02962) 9820, Fax: (02962) 982 299

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt liegt im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern und in den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg aus. Es ist dort kostenfrei erhältlich. Gegen einen Kostenbeitrag kann es einzeln bestellt werden. In der Ortsausgabe der Tageszeitung wird jeweils in einer Amtlichen Bekanntmachung die Ausgabe des Amtsblattes mit einem vollständigen Inhaltsverzeichnis angekündigt. Das Amtsblatt finden Sie auch im Internet unter www.olsberg.de → Rathaus Online.

Bekanntmachung

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 242 „Niethaken/Langer Berg“ im Stadtteil Olsberg gem. § 13 BauGB - Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB-

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat die öffentliche Auslegung der 5. Änderung des vorgenannten Bebauungsplanes auf die Dauer eines Monats beschlossen.

Die Entwürfe des geänderten Bebauungsplanes und der Begründung liegen in der Zeit **vom 11.03.2008 bis einschließlich 11.04.2008** bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, Bigger Platz 6, II. OG,

vormittags:	Montag - Freitag	8.00 - 12.00 Uhr
nachmittags:	Dienstag	13.30 - 16.00 Uhr
	Donnerstag	13.30 - 18.00 Uhr
	Freitag	13.30 - 15.00 Uhr

entsprechend § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3, Z. 217, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen wird.

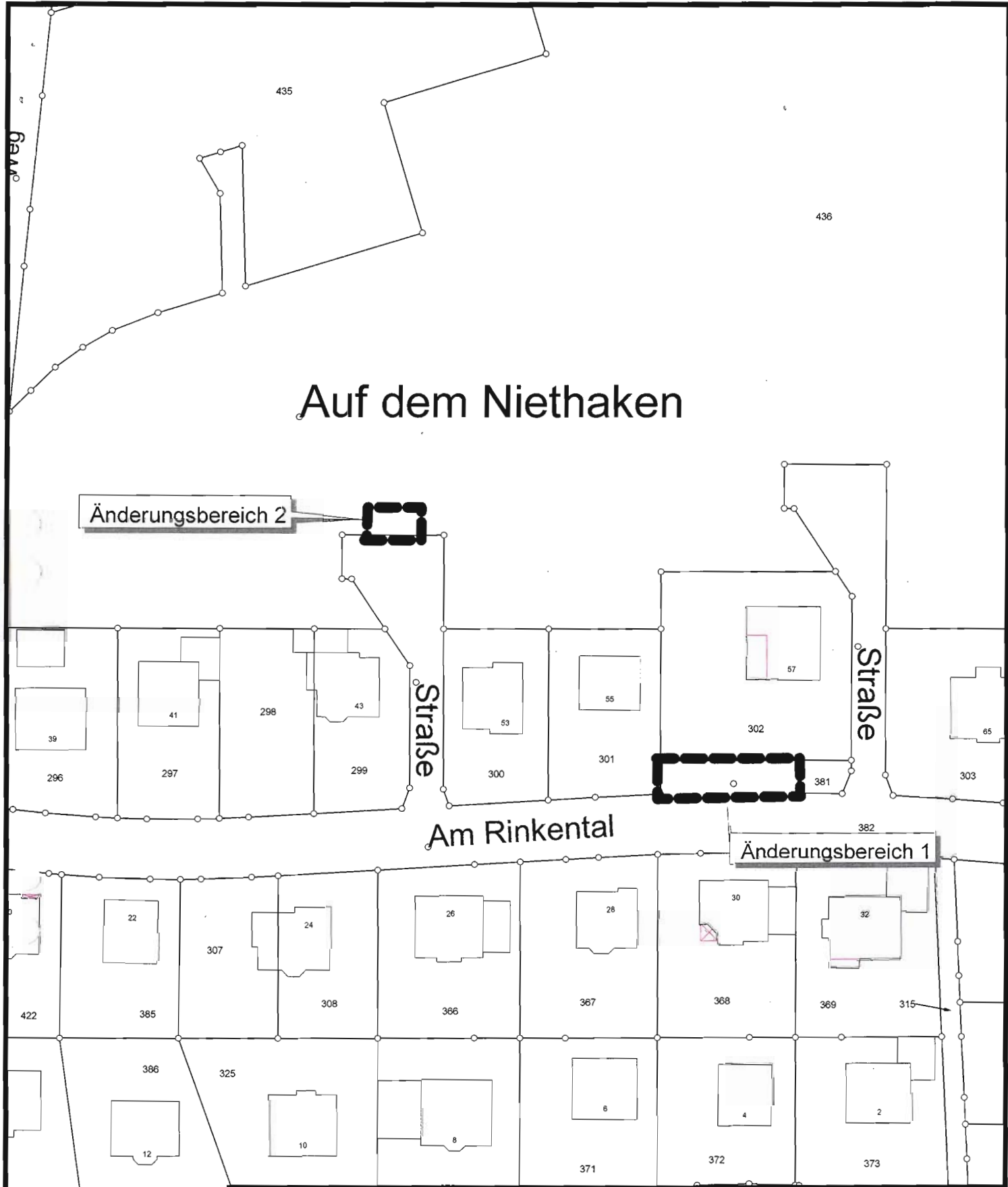
Die Änderungsbereiche sind in dem Anlageplan dargestellt.

Olsberg, den 26. Februar 2008

Der Bürgermeister
In Vertretung

Metten

Auf dem Niethaken



Änderungsbereich 2

Änderungsbereich 1

B-Plan Nr. 242 "Niethaken / Langer Berg"		
- 5. Änderung -		
Gemeinde: Olsberg Gemarkung: Flur: 7 Flurstück(e):		Stadt Olsberg - FB 3 - Bigger Platz 6 59939 Olsberg
Bemerkung: Änderungsbereiche		bearbeitet von: S. Vorderwülbecke bearbeitet am: 20.11.2006
		N  Maßstab: 1 : 750

Schlussbekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 248 „Bahnhof Olsberg“ in den Stadtteilen Bigge und Olsberg gem. § 13a BauGB

Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 14.02.2008 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 248 „Bahnhof Olsberg“ in den Stadtteilen Bigge und Olsberg gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, diese Änderung öffentlich bekannt zu machen.

Der Änderungsbereich ist aus dem Anlageplan ersichtlich.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen ab sofort bei der Stadtverwaltung Olsberg, Bigger Platz 6, II. OG, Z. 217, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) in der z. Z. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hiermit hingewiesen.

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Olsberg, 59939 Olsberg, zu beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 BauGB ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich bei der Stadtverwaltung Olsberg, 59939 Olsberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 248 „Bahnhof Olsberg“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 248 „Bahnhof Olsberg“ einschließlich des Satzungsbeschlusses, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen

dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 21. Februar 2008

Der Bürgermeister

Reuter

Am Sältkerpad

Flur 3

Änderungsbereich

Paul-Oventrop-Straße

B-Plan Nr. 248 "Bahnhof Olsberg"

- 1. Änderung -

Stadt Olsberg
- FB 3 -
Bigger Platz 6
59939 Olsberg

Gemeinde: Olsberg
Gemarkung: Bigge und Olsberg
Flur:
Flurstück(e):

bearbeitet von: S. Vorderwülbecke
bearbeitet am: 31.05.2006

Bemerkung: Übersichtsplan



Maßstab: 1 : 1500

2. Änderungsverordnung vom 14.02.2008 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Olsberg vom 13. Februar 2007

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz –LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NW S. 516/2006) in der zur Zeit gültigen Fassung wird von der Stadt Olsberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Olsberg vom 14.02.2008 für das Gebiet der Stadt Olsberg folgende 2. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Olsberg vom 13. Februar 2007 erlassen:

§ 1

§ 1 erhält nachstehende Fassung:

Verkaufsstellen in der Stadt Olsberg dürfen im Jahre 2008 an folgenden Sonntagen öffnen:

06. April

18. Mai

07. September

12. Oktober

Die Öffnungszeit wird auf die Zeit zwischen 13.00 und 18.00 Uhr beschränkt.

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Olsberg, den 14.02.2008
Stadt Olsberg
Der Bürgermeister
-als örtliche Ordnungsbehörde-

Reuter

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Olsberg vom 14.02.2008

Aufgrund von § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 (f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV. NRW 2032), in der z.Zt. gültigen Fassung und § 41 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV.NRW. S. 122 / SGV. NRW 213), in der z.Zt. gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV.NRW. S. 666) hat der Rat der Stadt Olsberg am 14.02.2008 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Stadt Olsberg unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 FSHG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr im Benehmen mit dem Feuerschutzträger.

§ 2

Kostenersatz

- (1) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Olsberg und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 25 FSHG wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt;
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
 5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
- (2) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadenverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Olsberg die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 1 nicht möglich ist.
- (3) § 25 Abs. 2 FSHG findet keine Anwendung

§ 3

Gebühren

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, das Gewähren von Hilfeleistungen und für die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr, die nicht nach § 41 Abs. 1 FSHG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 41 Abs. 2 FSHG fallen, werden Gebühren erhoben.
- (2) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Olsberg auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Die Leistungen nach Abs. 1 und 2 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

- (4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Gebührenpflichtige Schadenersatz zu leisten.

§ 4

Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz und die Gebühren, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 5

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG, bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Ausrücken aus dem Gerätehaus und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Führers der Brandsicherheitswache.
- (4) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.
- (5) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Die erste Stunde wird voll, jede weitere nach Ablauf von 30 Minuten als volle Stunde berechnet.
- (6) Für alle Einsätze nach § 2 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben.
- (7) Die Höhe der Stundensätze bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6

Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Stunde. Die erste Stunde wird voll, jede weitere nach Ablauf von 30 Minuten als volle Stunde berechnet.

- (3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte außer bei Ölsperren enthalten.
- (4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7

Sachkosten

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 8

Inanspruchnahme privater Hilfe

Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 Hilfe durch Dritte beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr bzw. der jeweilige Einsatzleiter. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.

Für die durch die Beauftragung Dritter entstehen Kosten wird unter Hinweis auf § 3 Ersatz verlangt. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 9

Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 41 Abs. 2 FSHG richtet sich nach § 2 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 entsteht mit der Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Die Fälligkeit wird durch Kostenersatzbescheid bestimmt. Gebühren nach dieser Satzung entstehen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Die Fälligkeit wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

- (2) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 510) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten und Gebühren kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (4) Die Stundung des Kostenersatzes und der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Olsberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung nebst Kostentarif vom 23.09.1994 außer Kraft.

Anlage 1

G e b ü h r e n t a r i f

**zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren
bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Olsberg
vom 14.02.2008**

Tarifstelle	Bezeichnung	Gebühr je Stunde
1	Personalgebühren	
1.1	Einsatz eines Angehörigen der Freiw. Feuerwehr	11,25 €
1.2	Soweit Verdienstausschlag entsteht, tritt dieser an die Stelle der Gebühren nach Tarifstelle 1.1. Zusätzlich wird ein Allgemeinkostenzuschlag von erhoben.	1,02 €
2	Fahrzeuggebühren	
2.1	Einsatzleitwagen ELW 1	12,78 €
2.2	Gerätewagen GW Öl	12,78 €

2.3	Löschfahrzeug LF 16	51,13 €
2.4	Tanklöschfahrzeug TLF 16	36,81 €
2.5	Kraftfahrdrehleiter DL 23/12	61,36 €
2.6	Löschfahrzeug LF 16 TS	32,21 €
2.7	Rüstwagen RW 1	30,68 €
2.8	Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser TSF (W)	32,72 €
2.9	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	15,34 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 14. Februar 2008 beschlossene Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Olsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 14. Februar 2008



(Reuter)

Friedhofssatzung der Stadt Olsberg für den Friedhof Kernstadt vom 14.02.2008

Präambel

Aufgrund von

- a) § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) in der zurzeit gültigen Fassung,
- b) § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV – NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung,
- c) des Vertrages der Stadt Olsberg mit der Kath. Kirchengemeinde Bigge und
- d) des Vertrages mit Clemens Freiherr von Wendt

hat der Rat der Stadt Olsberg am 14.02.2008 folgende Friedhofssatzung für den Friedhof Kernstadt beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bezeichnung des Friedhofs

Der Friedhof ist in der Flurkarte der Stadt Olsberg in Flur Nr. 4 ausgewiesen. Er umfasst die Grundstücke folgender Eigentümer:

Flurstück Nr. 9, teilweise, Grundbuch Blatt Bigge, Nr. 00009B

Stadt Olsberg

Flurstück Nr. 10 - 2.333 qm, Grundbuch Blatt Bigge, Nr. 00050

Pastorat

Flurstück Nr. 11 - 5.506 qm, Grundbuch Blatt Bigge, Nr. 00009B

Stadt Olsberg

Flurstück Nr. 12 - 3.193 qm, Grundbuch Blatt Bigge, Nr. 00261

Kath. Kirchengemeinde Bigge

Flurstück Nr. 13 - 95 qm, Grundbuch Blatt Bigge, Nr. 00009B

Stadt Olsberg

Flurstück Nr. 14 - 810 qm, Grundbuch Blatt Gevelinghausen, Nr. 00012A

Clemens Freiherr von Wendt, Adelebsen-Güntersen

Flurstück Nr. 15 - 6.612 qm, Grundbuch Blatt Bigge, Nr. 00261

Kath. Kirchengemeinde Bigge

Flurstück Nr. 27 - 8.487 qm, Grundbuch Blatt Bigge, Nr. 00009B

Stadt Olsberg

Flurstück Nr. 493 - 723 qm, Grundbuch Blatt Bigge, Nr. 00009B

Stadt Olsberg

Flurstück Nr. 507 - teilweise, Grundbuch Blatt Bigge, Nr. 00009B

Stadt Olsberg

Flurstück Nr. 643 - 500 qm Grundbuch Blatt Bigge, Nr. 01304

Stadt Olsberg

Flurstück Nr. 648 - 15.604 qm Grundbuch Blatt Bigge, Nr. 01304

Stadt Olsberg

Die genaue Lage des Friedhofes ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan.

§ 2 Benutzung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten)
 - a) die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadtteile Bigge, Olsberg oder Helmeringhausen gewesen sind,
 - b) die früher Einwohner der Stadtteile Bigge, Olsberg oder Helmeringhausen gewesen sind und aus Gründen der Betreuung oder Pflege nach auswärts verzogen sind,
 - c) die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen oder
 - d) deren Kinder oder Eltern Einwohner der Stadtteile Bigge, Olsberg oder Helmeringhausen sind.

Voraussetzung für die Berechtigung zur Bestattung nach Buchstabe b), d) und anderer Sonderfälle ist, dass die Sicherstellung der Grabpflege für die Dauer der genehmigten Nutzungszeit in geeigneter Form nachgewiesen wird.

Diese Regelung gilt nicht für das im Eigentum des Herrn Clemens Freiherr von Wendt, Adelsleben-Güntersen, oder dessen Rechtsnachfolger stehendem Grundstück.

Für die Beisetzung anderer, nicht unter Absatz 1 fallender Personen, bedarf es der besonderen Genehmigung des Bürgermeisters.

- (2) Die Bestattung auf dem Friedhof darf dann nicht verweigert werden, wenn eine andere angemessene Bestattungsmöglichkeit nicht besteht.
- (3) Die Bestattung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften.
- (4) Die religiösen Interessen der Religionsgemeinschaften werden, soweit sie nicht dieser Friedhofssatzung widersprechen, gewährleistet. Die Gestaltung der Beisetzungsfeierlichkeiten bleibt ihnen überlassen.
- (5) Grabstätten werden nur nach den in dieser Friedhofssatzung enthaltenen Vorschriften überlassen.
- (6) Mit Genehmigung der zuständigen Behörde kann der Friedhof erweitert oder aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise der Benutzung entzogen werden. Dieses gilt unter denselben Voraussetzungen auch für einzelne Gräber. Im Falle einer ganzen oder teilweisen Schließung erlöschen alle vorhandenen Nutzungsrechte. Die Stadt Olsberg ist jedoch verpflichtet, den Nutzungsberechtigten auf Wunsch ein geeignetes Ersatzgelände zur Verfügung zu stellen, ohne dafür nochmals eine Gebühr zu erheben.

§ 3 Aufsicht und Verwaltung

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes sowie des Beerdigungswesens obliegt dem Bürgermeister.
- (2) Mit der Aufsicht über den Friedhof wird der Friedhofsgärtner beauftragt. Er hat darauf zu achten, dass die in dieser Friedhofssatzung erlassenen Ordnungsvorschriften befolgt werden. Verstöße gegen die Ordnung hat er dem Bürgermeister anzuzeigen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

- (1) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten. Diese haben in begründeten Fällen auch das Recht der Verweisung vom Friedhof.

§ 5

Verboten ist innerhalb des Friedhofs:

- a. zu lärmern oder zu lagern,
- b. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- c. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- d. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- e. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- f. die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge für die Durchführung von Arbeiten an den Gräbern und Anlagen gem. § 6 der Friedhofssatzung zu befahren. Hunde sind an der Leine zu führen und dürfen nur die Wegeflächen benutzen. Verunreinigungen sind vom Besitzer zu entfernen.

§ 6

- (1) Arbeiten an den Grabstellen und Anlagen durch Gärtner, Steinmetze pp. dürfen ausgeführt werden, sofern sie mit den Bestimmungen der Friedhofssatzung im Einklang stehen, schnellstens erledigt werden, dem Friedhofsgärtner rechtzeitig vorher angezeigt worden sind und dieser keine Bedenken dagegen erhoben hat. Hat der Friedhofsgärtner Bedenken, so ist von diesem die Entscheidung des Bürgermeisters einzuholen.
- (2) Die längere Lagerung von Material vor oder nach Durchführung von Arbeiten ist nicht gestattet.
- (3) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihrer beruflichen Arbeiten das Befahren der Wege, soweit diese zu befahren sind, mit geeigneten Fahrgeräten gestattet.
- (4) Gewerbetreibenden, die trotz Warnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung und den in diesem Rahmen erteilten Anordnungen des Friedhofsgärtners verstoßen haben, kann durch Beschluss des zuständigen Fachausschusses der Stadt Olsberg das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden.
- (5) Angerichtete Schäden an Wegen, Anlagen und Gräbern sind in vollem Umfange sofort auf eigene Kosten zu beseitigen. Für Schäden der Gehilfen haftet in jedem Falle der Arbeitgeber. Im Weigerungsfalle kann die Stadt Olsberg nach Androhung Ersatzvornahme auf Kosten des Haftpflichtigen vornehmen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

- (1) Jede Bestattung ist umgehend nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt Olsberg oder der von dieser beauftragten Person anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Nach der Entscheidung über die Zuteilung der Grabstätte ist der Friedhofsgärtner unverzüglich zu benachrichtigen. Die Festsetzung des Bestattungstermins ist Angelegenheit der Angehörigen.
- (2) Falls es sich um eine Urnenbeisetzung handelt, ist bei der Anmeldung eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Die Stadt Olsberg führt eine Begräbnisliste, in die Name, Vorname, Geburtsort, Geburtstag und Sterbetag des Verstorbenen, der Tag der Beerdigung und die genaue Bezeichnung der Grabstelle einzutragen sind.
In der Begräbnisliste sind die Grabstätten durch Zusatz wie folgt zu kennzeichnen:

KG = Kindergrab
RG = Reihengrab
WG = Wahlgrab
UR = Urnenreihengrab
UW = Urnenwahlgrab

Bei Aschenbeisetzungen (Urnenbeisetzungen) außerhalb der dafür vorgesehenen Urnengräber ist hierauf besonders hinzuweisen.

- (4) Unberührt bleiben Sondervorschriften anderer Behörden über die Freigabe zur Bestattung.

§ 8

- (1) Bestattungen sind in Särgen oder Urnen vorzunehmen.
- (2) Säрге und Urnen müssen so beschaffen sein, dass die Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
- (3) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (4) Säрге, Sargausstattungen und –beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus natürlichen leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

§ 9

- (1) Die Stadt Olsberg oder deren Beauftragter veranlassen nach erfolgter Anmeldung und Genehmigung die Herrichtung des Grabes bzw. der Urnenstätte, d. h., das Ausheben und Verfüllen der Grabstätte/Urnenstätte.
- (2) Werden beim Auswerfen eines Grabes einzelne Leichen- oder Sargteile vorgefunden, so müssen diese sofort unter der Sohle des neu ausgeworfenen Grabes wieder versenkt werden. Falls noch nicht verwesene Leichen angetroffen werden, ist das angefangene Grab sogleich wieder zu schließen.

- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (4) Über dem Grab ist, in der Höhe den vorhandenen Grabstätten angepasst, ein Grabhügel zu errichten.

§ 10

- (1) In jeder einzelnen Grabstelle, gleich ob es sich um ein Reihen- oder um ein Wahlgrab handelt, darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (2) Ausnahmen sind nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Olsberg gestattet, bei der Beerdigung verstorbener Mütter mit ihren neugeborenen Kindern, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht eines Familienangehörigen, und bei der Beerdigung gleichzeitig verstorbener Geschwister unter 5 Jahren. Voraussetzung ist allerdings, dass die Bestattung in diesen Fällen in einem Gemeinschaftssarg erfolgt.

§ 11

- (1) Die Anlegung von Massengräbern ist nur aus zwingenden Gründen mit Erlaubnis der zuständigen Ordnungsbehörde zulässig. Sie sind würdig herzurichten.

§ 12

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 30 Jahre, bei Kindern bis zu 5 Jahren 25 Jahre.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist oder nach zuvor genehmigter Umbettung kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Stadt Olsberg zurückgegeben werden. Gebühren werden nicht erstattet.

§ 13

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Friedhofes nicht zulässig.
- (3) Tote und Aschenreste dürfen nur mit Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde ausgegraben werden
- (4) Das Gesundheitsamt ist vorher zu hören, ob und unter welchen Bedingungen die Ausgrabung unbedenklich ist. Die Vorschriften der Strafprozessordnung bleiben unberührt.
- (5) Antragsberechtigt ist (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte

- (6) Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.

IV. Grabstätten

§ 14

- (1) Die Gräber werden eingeteilt in:
- a. Reihengräber,
 - b. Wahlgräber,
 - c. Urnenreihengräber,
 - d. Urnenwahlgräber
- (2) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.
- (3) Vorhandene Anlagen werden hierdurch nicht berührt.

A. Reihengräber

§ 15

- (1) Es werden eingerichtet:
- a. Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren,
 - b. Reihengräber für Personen über 5 Jahren.
- (2) Die Reihengräber haben folgende Maße:
- a. Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren:
Länge 1,20 m; Breite 0,60 m; Abstand 0,30 m,
 - b. Reihengräber für Personen über 5 Jahre:
Länge 2,40 m; Breite 0,90 m; Abstand 0,30 m.
 - c. In Anlagen, die bei Erlass dieser Satzung fertiggestellt sind, gelten die zum Zeitpunkt der Fertigstellung gültigen satzungsrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Es wird der Reihe nach beigesetzt.
- (4) Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dieses trotz 2-maliger Aufforderung nicht, können die Gräber eingeebnet und eingesät oder bepflanzt werden. Für den Fall, dass der Nutzungsberechtigte nicht erreichbar ist, gilt die in § 17 Abs. 13 festgesetzte Regelung. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

§ 16

- (1) Über die Einebnung von Reihengräbern bzw. Reihenfeldern, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet der zuständige Fachausschuss der Stadt Olsberg. Eine beabsichtigte Einebnung wird 6 Monate vor Abräumung durch Aushang auf dem Friedhof und durch Hinweise in der Presse bekannt gegeben.
- (2) Nach Ablauf der Frist übernimmt die Stadt Olsberg die Räumung. Die zu dieser Zeit noch vorhandenen Anlagen werden Eigentum der Stadt Olsberg.

B. Wahlgräber

§ 17

- (1) Wahlgräber sind Gräber, die auf Antrag nach den Bestimmungen dieser Friedhofsatzung für die Dauer der in Abs. 4 festgesetzten Zeiten einzeln oder zu mehreren überlassen werden.
- (2) Die Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden mit dem Tage der Zuweisung durch die Stadt Olsberg unter der Voraussetzung erworben, dass die Gebühr innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung bei der Stadtkasse Olsberg eingezahlt wird.
- (3) Eine Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne Zustimmung der Stadt Olsberg ist unzulässig.
- (4) Die Nutzungszeit (Ruhezeit) dauert 30 Jahre, gerechnet vom Tage der Zuweisung an. Wenn innerhalb der Nutzungszeit auf das Wahlgrab verzichtet wird, verbleibt die beim Erwerb gezahlte Gebühr in voller Höhe der Stadt Olsberg. Eine Erstattung ist ausgeschlossen.
- (5) In den Wahlgräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung der Stadt Olsberg. Als Angehörige gelten:
 - a. Ehegatten,
 - b. Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - d. die Ehegatten der unter c. bezeichneten Personen,
 - e. die nicht unter a – d fallenden Erben.
- (6) Der Erwerber ist Inhaber des Nutzungsrechts. Er kann für den Fall seines Ablebens aus dem im Abs. 5 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in der aufgeführten Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird die älteste Person Nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen die Zustimmung erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.
- (7) Die Lage der überlassenen Fläche zur Herrichtung eines Wahlgrabes wird jeweils durch die Stadt Olsberg bestimmt. Einen Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabfläche gibt es nicht.
- (8) Für die Größe einer Wahlgrabstelle gelten folgende Abmessungen:
Länge 2,40 m, Breite 1,25 m.
Bei Wahlgräbern mit mehreren Grabstellen ergibt sich unter Zugrundelegung dieser Maße die gesamte Fläche.
- (9) Der Abstand zwischen den einzelnen Wahlgräbern wird durch die Stadt Olsberg bestimmt. Bei zusammenhängenden gärtnerisch entsprechend gestalteten Grabfeldern ohne Einfassungen entfällt ein Abstand.

- (10) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag gegen die anteilmäßige Zahlung der für den Erwerb zu entrichtenden Gebühr verlängert werden, längstens für einen Zeitraum von 30 Jahren. Eine zweite und weitere Belegung der Grabstellen eines Wahlgrabes nach Ablauf der Ruhezeit ist nur zulässig, wenn die Genehmigung für die Verlängerung erteilt worden ist. Eine Verlängerung ist nur geschlossen für sämtliche Grabstellen eines Wahlgrabes möglich. Mit der Genehmigung der Verlängerung ist die aus dem vorhergehenden Erwerb noch zustehende Nutzungszeit verwirkt. Vom Tage der Verlängerung steht dem Nutzungsberechtigten die erneute Nutzung für den genehmigten Zeitraum zu.
- (11) Wahlgräber müssen spätestens 6 Monate nach dem Erwerb gärtnerisch angelegt und während der Dauer des Nutzungsrechtes entsprechend unterhalten werden.
- (12) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts durch Ablauf der Ruhefrist die Stadt Olsberg über die Grabstätten anderweitig verfügen. Die Nutzungsberechtigten sind vorher gem. §16 darauf hinzuweisen.
- (13) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten nicht den Vorschriften entsprechend angelegt worden sind oder wenn deren Unterhaltung vernachlässigt worden ist. Vor einem Entzug des Nutzungsrechts muss eine 2-malige Aufforderung zur Abstellung der Mängel an den Nutzungsberechtigten ergangen sein. Ist dieser unbekannt oder nicht zu erreichen, genügt eine öffentliche Aufforderung in Form einer Bekanntmachung, die in den Ortsteilen Bigge, Olsberg und Helmeringhausen ortsüblich veröffentlicht wird. Nach Entzug des Nutzungsrechtes können die Gräber eingeebnet, eingesät oder bepflanzt werden.

C. Urnenstätten

§ 18

- (1) Aschenbeisetzungen können in Reihen- und Wahlgräbern vorgenommen werden. Die Urnengräber haben folgende Maße:
 - a) Urnenreihengräber
Länge 1,00 m; Breite 1,00 m;
Abstand 0,30 m,
 - b) Urnenwahlgräber
Länge 2,00 m; Breite 1,00 m.
- (2) In einer Grabstätte (Reihen- oder Wahlgrab) dürfen nur die Aschenreste eines Verstorbenen beigesetzt werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend.

V. Grabmäler und Unterhaltung der Gräber

§ 19

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung und Entfernung ist nur mit Genehmigung der Stadt Olsberg gestattet.

- (2) Die Stadt Olsberg ist berechtigt, Anordnungen zu treffen und Verbote zu erlassen, die sich auf Werkstoffe, Art, Größe der Grabmäler, Art und Umfang der Einfassungen, also auf die Gestaltung der Grabstätte beziehen. Platten zur Grababdeckung dürfen nur aus Naturstein bestehen und nicht mehr als 40 % der Grabstätte bedecken.
- (3) Nicht gestattet sind Anlagen und Gestaltungen, die der Würde des Friedhofs und den Grundsätzen dieser Friedhofsordnung nicht entsprechen.
- (4) Die Stadt Olsberg hat das Recht, ohne ihre Genehmigung hergerichtete Grabmäler, Denkzeichen, Einfassungen usw. auf Kosten des Verpflichteten oder dessen Rechtsnachfolger zu entfernen.
- (5) Die Stadt Olsberg kann eine Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1 : 10 verlangen, aus denen die Einzelheiten ersichtlich sein müssen.
- (6) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal und andere Gestaltungen nicht den Vorschriften der Friedhofssatzung oder den erlassenen Anordnungen entsprechen.
- (7) Firmenbezeichnungen sind auf den Grabanlagen nicht zugelassen.
- (8) Nach Ablauf des Nutzungsrechts oder der Ruhefrist sind Grabmäler, Einfriedigungen usw. zu entfernen, wenn die Stadt Olsberg hierzu auffordert. Sofern das nicht geschieht, gehen sie in das Eigentum der Stadt Olsberg über. Sollten Wahlgrabstätten von der Stadt Olsberg abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (9) Künstlerische oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt Olsberg. Durch die Stadt Olsberg so eingestufte Grabanlagen dürfen nicht ohne ihre besondere Genehmigung entfernt oder verändert werden.
- (10) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Steinstärke muss die Standfestigkeit des Grabmales gewährleisten.
- (11) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der jeweilige Nutzungsberechtigte. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Olsberg auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Olsberg nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Olsberg berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt Olsberg ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 20

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Zur Anlage und Unterhaltung ist der Erwerber bzw. der Nutzungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger verpflichtet.
- (2) Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein.
- (3) Pflanzen, die über die Grenzen der Grabstätte hinauswachsen, über 200 cm in der Höhe erreicht haben oder eine sonstige Beeinträchtigung darstellen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt und die völlige Beseitigung stark wachsender Gehölze anordnen und nach angemessener Fristsetzung auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen.
- (4) Als Grabschmuck eignen sich besonders Kränze und Blumen. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen nicht verwendet werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.

VI. Friedhofskapelle und Leichenhalle

§21

- (1) Die Friedhofskapelle steht für Beerdigungsfeierlichkeiten während der vereinbarten Zeit zur Verfügung, soweit hinsichtlich der Aufbewahrung einer Leiche gesundheitssaufsichtliche Bedenken nicht bestehen.
- (2) Die Leichen werden, soweit es der Raum gestattet, in die Zellen der Leichenhalle aufgenommen. Die Aufnahme muss erfolgen, wenn eine ordnungsbehördliche Anweisung dazu ergangen ist. Die Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu bringen. Den Angehörigen ist es gestattet, die Leichen bis 1/2 Stunde vor der Beerdigung in den Zellen zu sehen. Die Stadt Olsberg ist berechtigt, den Sarg einer schnell verwesenden Leiche sofort schließen zu lassen.
- (3) Die Säрге der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

VII. Schlussbestimmungen

§ 22

Die Stadt Olsberg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegt insoweit keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Olsberg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 23

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweils geltende Gebührenordnung maßgebend.

§ 24

Verpflichtungen (Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen), die sich aus dieser Satzung ergeben, können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) in der jeweils geltenden Fassung erzwungen werden.

§ 25

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 26

Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 14. Februar 2008 beschlossene Friedhofssatzung der Stadt Olsberg für den Friedhof Kernstadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 14. Februar 2008



(Reuter)

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Olsberg für den Friedhof Kernstadt vom 14.02.2008

Aufgrund von

- a) § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313), in der zurzeit gültigen Fassung,
- b) § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung,
- c) der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung,
- d) in Verbindung mit § 23 der Friedhofssatzung der Stadt Olsberg für den Friedhof Kernstadt vom 14.02.2008 in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Olsberg in seiner Sitzung am 14.02.2008 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührensätze

(1) Für die Abgabe von Grabflächen und für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:

a)	für ein Reihengrab	354 €
b)	für ein Einzelwahlgrab	705 €
c)	für ein Doppelwahlgrab	1.410 €
d)	bei Wahlgräbern mit mehr als 2 Grabstellen je Grabstelle	882 €
e)	für ein Urnenreihengrab	198 €
f)	für ein Urnendoppelwahlgrab	1.056 €
g)	für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle je Beisetzung (länger als 48 Stunden)	164 €
h)	für kurzfristige Inanspruchnahme der Leichenhalle und Friedhofskapelle je Beisetzung (bis 48 Stunden)	82 €

(2) Für die Abgabe von Reihengräbern für Kinder bis zum Alter von 5 Jahren wird keine Gebühr erhoben (Kindergräber). Wird jedoch ein normales Reihen- oder Wahlgrab gewünscht, so ist die jeweils zutreffende Gebühr nach Abs. 1 zu zahlen.

(3) Bei Verlängerungen des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern sind die für den Ersterwerb zu zahlenden Gebühren nach Maßgabe der dann geltenden Fassung der Gebührensatzung erneut in voller Höhe oder anteilmäßig (1/30 je angefangenes Jahr der Verlängerung) zu entrichten.

- (4) Wird ein erworbenes Doppelwahlgrab erst nach Jahren voll belegt, so ist für die sich daraus ergebende Verlängerung der Ruhefrist die Grabstellengebühr in dem Verhältnis nachzuzahlen, als sich diese Frist gegenüber der satzungsmäßigen Ruhefrist von 30 Jahren verlängert (1/30 je angefangenes Jahr der Verlängerung). Diese Nachgebühr wird fällig bei Vollbelegung des Doppelwahlgrabes.

§ 2 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Amtshandlung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Beim Tode des Verpflichteten geht die Gebührenpflicht auf dessen Rechtsnachfolger über.

§ 3 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren sind innerhalb der im Gebührenbescheid festgesetzten Frist an die Stadtkasse Olsberg zu entrichten.
- (2) In Härtefällen kann eine Fristverlängerung gewährt werden.

§ 4 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Zt. geltenden Fassung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47 / SGV NW 303) in der z. Zt. geltenden Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003, GV NW S. 156 / SGV NW 2010), in der z. Zt. geltenden Fassung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 14. Februar 2008 beschlossene Neufassung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Olsberg für den Friedhof Kernstadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 14. Februar 2008



(Reuter)